



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 23 (S. 139-141)</b>
Titel	<b>Regulativ betreffend die Ablieferung von Archivalien des Obergerichtes an das Staatsarchiv.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	27.03.1886-21.01.1893

[S. 139] § 1. Die Obergerichtskanzlei behält ihre Akten und Protokolle je 25 Jahre lang in ihrem hiezu bestimmten Raum unter eigener Verwaltung; alljährlich im Sommer liefert dieselbe die mit 1. Januar des betreffenden Jahres 25 Jahre alt gewordenen Akten und Protokolle, sowie diejenigen der Schätzungskommissionen für Abtretung von Privatrechten und der Kommission für die Beitragspflicht an den Zürcher Seequai an das Staatsarchiv ab, nachdem sie dieselben der in § 2 vorgeschriebenen Sichtung und Neuordnung unterworfen hat.

§ 2. Hiefür gelten folgende Grundsätze:

- a) Sämtliche Verhandlungsprotokolle sind intakt zu belassen, ebenso die Geschäftsregister.
- b) Von den Kostenjournalen, Kassabüchern, Kautionenverzeichnissen und Gerichtsrechnungen ist je der fünfte von zehn Jahrgängen als Muster aufzubewahren.  
Die Vertagungslisten sind zu beseitigen.
- c) Von den Akten sind überall die Pläne über Grund und Boden aufzubewahren, sowie Rechtsgutachten und Urkunden von geschichtlichem Interesse.
- d) Die Akten des summarischen Verfahrens, sowie die Akten der anderweitigen Rekurse und der Nichtigkeitsbeschwerden sind in der Regel zu vernichten.
- e) Die Akten der Zivil- und Kriminal-Appellationen sind, mit Ausnahme einzelner Prozeduren von besonderem juristischem oder historischem Interesse, zu beseitigen. Rechts- // [S. 140] gutachten sind aufzubewahren, ebenso Expertisen von allgemeinerem Interesse.
- f) Bei der Durchsicht der Akten des Gesamtobergerichtes ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Aufzubewahren sind namentlich alle Urkunden, welche die Organisation und Besetzung des Obergerichtes, seiner Abtheilungen und seiner Kanzlei, sowie der unter Aufsicht des Obergerichtes stehenden Behörden betreffen, weiterhin die wichtigern Urkunden, die sich auf den Verkehr des Obergerichtes mit den Verwaltungsbehörden und auswärtigen Amtsstellen beziehen, ferner Einfragen an das Gericht, diejenigen Akten, welche Verordnungen, Anweisungen oder Plenarbeschlüssen (Präsidial-Entscheidungen) des Obergerichtes zur Grundlage gedient haben, ferner Erhebungen aus dem Gebiete der Gesetzgebung, der Rechtspflege, des Notariatswesens, Rechtstribes u. s. w., Beschwerden über der Aufsicht des Obergerichtes unterstellte Behörden. Urkunden von unbedeutendem, bloss vorübergehendem Interesse sind indessen zu beseitigen.
- g) Diejenigen Prozeduren des Schwurgerichtes, in denen ein Angeklagter verurtheilt worden ist, sind von der Obergerichtskanzlei 50 Jahre lang intakt aufzubewahren, die



übrigen schwurgerichtlichen Akten dagegen 25 Jahre lang. Bei der nach dieser Zeit erfolgenden Revision sind die interessanteren Fälle aufzubewahren, namentlich diejenigen, welche politische oder Pressprozesse, Staatsbeamte etc., schwere Verbrechen oder solche von besonderem Interesse betreffen.

Ebenso ist es mit den von der Appellationskammer des Obergerichtes an Stelle des Schwurgerichtes bei Geständniss des Angeklagten verhandelten Strafprozeduren zu halten.

- h) Akten des Handelsgerichtes. Aufzubewahren sind die Protokollhefte bei Prozeduren mit schriftlichem Vorverfahren, auch die der mündlichen Verhandlung vorausgegangenen Rechtsschriften und Expertisen von allgemeinerem Interesse. Alles übrige ist zu vernichten.
- i) Die Akten des Kassationsgerichtes sind, einzelne besonders interessante Fälle ausgenommen, zu vernichten. // [S. 141]
- k) Akten der Kriminalabtheilung des Obergerichtes bis zum Jahr 1860.  
Dieselben sind in der Regel zu vernichten.  
Die Akten über Strafumwandlungsgesuche sind regelmässig zu behalten, diejenigen der Requisitoriale dagegen in der Regel zu beseitigen. Die Akten betreffend Mittheilung von Geschwornenwahlen, Fürsprecherbeeidigungen, Beschlüsse über Kautionen sind bis auf einige Beispiele zu vernichten.
- l) Ueber diejenigen Akten, welche gemäss obigen Anordnungen beseitigt werden, ist kein Verzeichniss zu errichten, wohl aber über die aufzubewahrenden Akten. Es sind je die einer Abtheilung des Gerichtes angehörenden Akten unter dem Titel derselben zusammenzustellen und zwar entsprechend dem verschiedenen Gegenstand in Gruppen. In jedes neu formirte Aktenfaszikel ist vorn ein Inhaltsverzeichniss über dasselbe zu legen. Vereinzelte Schriftstücke, welche wegen besondern Interesses aus einer im Uebrigen zu vernichtenden Prozedur herausgenommen und behalten werden, sollen unter dem Titel der Aktenabtheilung, von der sie herrühren, unter der Rubrik «Varia» zusammengestellt werden.
- m) Die Revisionsarbeit unterliegt der Aufsicht und Genehmigung der Kanzleikommission; dieselbe ist einzuholen nach Ausscheidung des zu beseitigenden Stoffes, aber vor Vernichtung desselben.
- n) Die Akten, welche gemäss obigen Vorschriften beseitigt werden, sind an eine Papierfabrik zu verkaufen, welche sich anheischig macht, dieselben einzustampfen; der Erlös fällt in die Gerichtskasse.
- § 3. Das Staatsarchivariat ist berechtigt, Archivalien, welche nicht nach obigen Vorschriften behandelt sind, zurückzuweisen.



Zürich, den 27. März 1886/21. Januar 1893.

Vor dem Regierungsrathe:  
Der Staatsschreiber,  
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/04.12.2015]